

Abschied von der Opferperspektive

Plädoyer für einen Paradigmenwechsel in der schwulen und lesbischen Geschichtsschreibung

Die wissenschaftliche Aufarbeitung des NS-Systems kam nach 1945 nur schleppend in Gang. Noch länger tabuisiert war das Schicksal der sogenannten vergessenen Opfergruppen. Häufig galten sie noch über Jahrzehnte als deviante Gruppen, deren Verfolgung weiten Teilen der Bevölkerung als nicht vollkommen unberechtigt erschien. Dies galt nicht zuletzt für die homosexuellen Männer, deren Kriminalisierung bis Ende der sechziger Jahre anhielt – in Westdeutschland blieben die von den Nationalsozialisten verschärften Paragraphen 175 und 175a unverändert in Kraft, in der DDR kehrte man 1950 zwar teilweise zu dem etwas milderen Strafgesetz aus dem Kaiserreich zurück, doch auch hier wurden homosexuelle Handlungen bis 1968 strafrechtlich sanktioniert.

Vor diesem Hintergrund kann es nicht verwundern, dass die etablierte Geschichtswissenschaft die nationalsozialistische Homosexuellenverfolgung lange ignorierte. Die einzige seriöse Veröffentlichung ist ein „Gutachten“ zur „Bearbeitung des Sachgebietes Homosexualität durch die Gestapo“, das Hans Buchheim 1956 für das Institut für Zeitgeschichte erstellte und dessen Umfang von lediglich einer Druckseite deutlich macht, welche Relevanz man dem Thema beimaß. Buchheim kam darin zu dem zweifelhaften Ergebnis, Homosexualität sei „ein beliebter Vorwand zur Verfolgung politischer Gegner“ gewesen.¹ Dass die Nationalsozialisten die Homosexualität selbst als Bedrohung betrachtet haben könnten, war damals kaum vorstellbar.

Im Ergebnis blieb die Aufarbeitung der Homosexuellenverfolgung den Betroffenen selbst überlassen. Bis Mitte der siebziger Jahre waren es denn auch fast ausschließlich Erinnerungsberichte Verfolgter, die die Perspektive bestimmten – mit den üblichen Problemen, die damit verknüpft sind. Zu nennen sind die selektive und oft selbstverklärende Wahrnehmung der Betroffenen, Erinnerungslücken und nicht zuletzt die im biografischen Kontext kaum vermeidbare Neigung zu Dramatisierung oder auch Bagatellisierung bestimmter Aspekte.

1 Hans Buchheim, Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte. Verlag des Instituts für Zeitgeschichte, München 1958, S. 309 f.

Mit dem Entstehen der neuen Schwulen- und Lesbenbewegungen seit Anfang der siebziger Jahre fanden diese Berichte zunehmend ein Publikum. Das Interesse an der „eigenen“ Geschichte, als die man die Homosexuellenverfolgung nun verstand, erwachte. Und es ist unschwer zu erkennen, dass dieses Interesse meist ganz gegenwärtigen Zwecken diene, so insbesondere der Konstruktion kollektiver Identität, eines Selbstverständnisses innerhalb der neuen sozialen Bewegungen wie auch in Bezug auf den (west-)deutschen Staat als Rechtsnachfolger des Dritten Reiches.

Es ist kein Zufall, dass mit dem „Rosa Winkel“ Mitte der siebziger Jahre ausgerechnet die Kennzeichnung Homosexueller in den NS-Konzentrationslagern zu einem Symbol positiver Identifikation avancierte und von vielen schwulen Männern stolz am Revers getragen wurde. Dabei ging es weniger um das Andenken an die Rosa-Winkel-Häftlinge als vielmehr um die Überwindung aktueller Stigmatisierung und Diskriminierung. Gleichzeitig kam es zu einer „Überidentifikation“ mit den Opfern, zur „Ausbildung einer ‚Opferidentität‘“, so Michael Holy.²

Ähnlich wie in anderen Zweigen der neuen sozialen Bewegungen entstanden Initiativen, die sich der Aufarbeitung der „eigenen“ Geschichte widmeten und sich dabei zunehmend professionalisierten. Immer mehr Publikationen thematisierten die Situation Homosexueller im NS-Staat, Ausstellungen wurden organisiert und schließlich in Berlin sowohl ein „Schwules Museum“ als auch das „Lesbenarchiv Spinnboden“ gegründet. Einige machten sich auf den „langen Marsch durch die Institutionen“ und sorgten dafür, dass die nationalsozialistische Homosexuellenverfolgung nach und nach auch von der etablierten Geschichtswissenschaft zur Kenntnis genommen wurde. Doch die meisten Initiativen zur Aufarbeitung der NS-Vergangenheit blieben ihrer Herkunft aus der neuen Schwulen- und Lesbenbewegung verhaftet.

Dies ist nicht ehrenrührig. Und doch wirft es einige Fragen auf. So vor allem dann, wenn Geschichte als Helden- und Märtyrergeschichte verstanden wird. Wenn sie der Konstruktion eines positiven historischen Bezugspunktes dienen soll, in diesem Fall der Identifikation mit Vorkämpfern der Homosexuellenbewegung wie auch mit Verfolgten insbesondere des NS-Regimes. Eine derartige Instrumentalisierung von Geschichte läuft Gefahr, fragwürdige Schwerpunkte zu setzen, unerwünschte Aspekte auszublenden und damit einer neuen Geschichtsverfälschung den Weg zu ebnen: Folgt auf die Tabuisierung der Homosexuellenverfolgung nun ihre Sakralisierung?

Diese Gefahr ist real. Und sie ist bis zu einem gewissen Punkt bereits angelegt in der bisherigen Forschung. Denn diese fokussierte von Beginn an auf biografische Aspekte. Mit großem Eifer interviewte man die „Altvorderen“, sowohl „Vorkämpfer“ wie auch „Opfer“, schrieb Porträts und ganze Biografien. Es ist verständlich, dass dieses

2 Michael Holy, Der entlehene rosa Winkel, in: Initiative Mahnmal Homosexuellenverfolgung (Hrsg.), Der Frankfurter Engel: Mahnmal Homosexuellenverfolgung. Ein Lesebuch, Frankfurt a. M. 1997, S. 74–87, hier S. 82 f.

Interesse an Personen mit großer Empathie einherging. Doch Empathie kann den Blick verstellen auf das große Ganze, auf die Zusammenhänge von staatlicher Verfolgungspolitik und individuellem Schicksal. Kurz: der biografische, opferzentrierte Ansatz, den ich hier „Opferperspektive“ nennen möchte, neigt dazu, Schlagseite zu bekommen. Ein Problem, das anhand einiger Beispiele dargelegt werden soll.

Der „homosexuelle Jugendverführer“

Ein Beispiel dafür, wie die Empathie mit den Verfolgten den Blick auf komplexere Zusammenhänge verstellen kann, ist der Umgang mit „Jugendverführung“ und Kindesmissbrauch. Ein Thema, das für die nationalsozialistische Verfolgungspolitik von großer Bedeutung war, wurde sie gegenüber der Öffentlichkeit doch in aller Regel damit gerechtfertigt, dass homosexuelle Männer „bevorzugt Knaben oder Jünglinge“ verführten, wie es in Meyers Lexikon von 1938 hieß.³ Die propagandistische Begleitmusik zur Homosexuellenverfolgung ist insgesamt zwar eher zurückhaltend, wenn über das Thema berichtet wird, fokussieren die Zeitungen jedoch meist auf den Missbrauch Minderjähriger. In der einschlägigen Forschung ist die Gleichsetzung von Homosexualität, Missbrauch und Pädophilie meist als Ausdruck einer stereotypisierenden „homophoben Propaganda“ beschrieben worden.⁴ So richtig diese Analyse einerseits ist, so auffällig ist doch andererseits, dass die NS-Propaganda in Studien zur Verfolgungspolitik mitunter recht unreflektiert übernommen wird, indem auch Fälle von Jugendverführung und Kindesmissbrauch unter der Rubrik Homosexuellenverfolgung subsumiert werden.

Diese Problematik ist nicht zuletzt in einigen biografischen Forschungsarbeiten zutage getreten. Ein besonders augenfälliges Beispiel ist der Fall des Pfadfinderführers Heinz Dörmer, dem das Schwule Museum Berlin 1994 eine Ausstellung gewidmet hat. Der 1912 geborene Dörmer hatte mit den ihm anvertrauten Kindern und Jugendlichen regelmäßig auch sexuelle Kontakte unterhalten und war dafür erstmals im Jahr 1935 und dann auch in der Nachkriegszeit verurteilt worden, nicht nur nach § 175, sondern auch nach § 174 (unzüchtige Handlungen mit Schutzbefohlenen), § 176 (mit Personen unter 14 Jahren) und den §§ 180/181 (Kuppelei bei Schutzbefohlenen).⁵ Nach Verbüßung seiner

3 Artikel „Homosexualität“, in: Meyers Lexikon, 8. Aufl., Bd. 5 (1938), zit. nach Stefan Micheler, Selbstbilder und Fremdbilder der „Anderen“. Männer begehrende Männer in der Weimarer Republik und der NS-Zeit, Konstanz 2005. S. 300.

4 Ebenda. S. 314.

5 Anders als der Homosexualitätsparagraf 175 wurden die Schutznormen des § 176 während der NS-Zeit nicht verschärft, und auch beim § 174 kam es erst 1943 zu einer den Tatbestand nur unwesentlich ausweitenden Neufassung. In ihrem Kerngehalt sind beide Paragraphen auch heute noch Bestandteil des Strafgesetzbuches.

ersten Zuchthausstrafe wurde er in verschiedenen Konzentrationslagern inhaftiert, was ihn aus der Perspektive des Schwulen Museums offenbar dafür prädestinierte, als Beispiel für die nationalsozialistische Homosexuellenverfolgung vorgestellt zu werden.

In dem von dem Kurator Andreas Sternweiler herausgegebenen begleitenden Interviewband wird Dörmer Gelegenheit gegeben, seine „verklärte Selbstwahrnehmung des jugendbewegt-pfadfinderischen Milieus“ auszubreiten, einschließlich der entlastenden Behauptung, die ihm anvertrauten „Jungen selbst seien die eigentlichen Verführer“ gewesen.⁶ Problematisch ist freilich nicht die Tatsache, dass Sternweiler einen Mann wie Dörmer interviewte und damit eine wichtige Quelle für die Verschränkung von Homosexuellenszene und bündischer Jugendbewegung erschloss. Fragwürdig ist die weitgehend unkritische Aufbereitung der Interviews zu einer heldenhaften Lebensgeschichte, die in der Stilisierung Dörmers zu einem Märtyrer gipfelt. So schreibt Wolfgang Theis, Vorstand des Schwulen Museums, im Vorwort des Buches, dieses bringe „späte Zuwendung für ein Opfer nazistischer Strafwillkür, dem bisher jede Anerkennung des an ihm begangenen Unrechts verwehrt wurde“. Den Umstand, dass Dörmer auch nach aktuellem Strafrecht belangt worden wäre, übergeht Theis stillschweigend.⁷ Das Bedürfnis nach schwulen Vorbildern, Helden und Märtyrern brachte bei den Ausstellungsmachern offenbar jeden Zweifel zum Verstummen. Und das Publikum goutierte die Schau, ohne dass es zu einem Skandal kam.

Bis heute wird die wissenschaftliche Forschung zur NS-Homosexuellenverfolgung von einem selektiven Blick auf das Thema dominiert. Einerseits wird der „homosexuelle Jugendverführer“ als Propagandafigur und Stereotyp kritisiert, andererseits werden Sexualekontakte mit Kindern und Schutzbefohlenen ganz im Sinne der NS-Propaganda unter dem Oberbegriff der „Homosexuellenverfolgung“ subsumiert – und oft auch mit einer auf irritierende Weise zwischen Tabuisierung und Bagatellisierung changierenden Nonchalance abgehandelt. Dabei spricht viel dafür, dass die propagandistische Gleichsetzung von Homosexualität und Kindesmissbrauch ein Schlüssel zum Verständnis der NS-Politik sein könnte. Drei Thesen dazu sollen hier kurz angerissen werden. Für ihre Untermauerung oder Widerlegung bedürfte es vertiefter Studien, die nur dann möglich sein werden, wenn sich die einschlägige Forschung aus dem selbst errichteten Gefängnis einer blinden Loyalität gegenüber den Opfern des NS-Regimes befreit.

6 Sven Reiß, Der jugendbewegte Eros im Konflikt mit dem Nationalsozialismus, in: Wilfried Breyvogel (Hrsg.), Pfadfinderische Beziehungsformen und Interaktionsstile: Vom Scoutismus über die bündische Zeit bis zur Missbrauchsdebatte, Wiesbaden 2017, S. 171–192, hier S. 183. Vgl. dazu Andreas Sternweiler (Hrsg.), Und alles wegen der Jungs. Pfadfinderführer und KZ-Häftling: Heinz Dörmer. Lebensgeschichten, Bd. 2, Berlin 1994, S. 37 f.

7 Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Bandes im Jahr 1994 war der Homosexuellenparagraf 175 gerade abgeschafft worden, die §§ 174 und 176 waren in ihrem Kerngehalt aber weiterhin in Kraft. Wolfgang Theis, Auch ein Leben, in: Sternweiler (Hrsg.), Und alles wegen der Jungs, S. 7 f.

Ideologische Motive und lebensweltliche Hintergründe

Zum ersten scheint die Vorstellung vom „homosexuellen Jugendverführer“ durchaus mehr als eine bloß taktisch eingesetzte Propagandafigur zu sein. Das wesentliche Motiv der nationalsozialistischen Verfolgungspolitik war zwar die von Heinrich Himmler wiederholt artikulierte Furcht vor einer Unterwanderung parteiamtlicher und staatlicher Stellen durch Seilschaften homosexueller Männer: Einer ziehe den anderen nach, das Leistungsprinzip werde durch ein „erotisches Prinzip“ ersetzt, was notwendig zur „Zerstörung des Staates“ führe.⁸ Doch obgleich es hier um erwachsene Männer ging, spielte in diesem Bedrohungsszenario auch die „Verführung der Jugend“ eine Rolle. Denn ihren Nachwuchs rekrutierten homosexuelle Männer in den Augen Himmlers dadurch, dass sie „unverdorbene“ Knaben und Jünglinge zu sexuellen Handlungen verführten, von denen diese dann nie wieder lassen könnten.

Paradoxerweise war Himmlers Weltbild geprägt von einem Mann, der sich einst der Homosexuellenemanzipation verschrieben hatte: Hans Blüher. Und auch das Wahngebilde einer „Verführung der deutschen Jugend“ war keineswegs aus dem Nichts geboren. Man muss es als die ideologische Antwort auf Blühers 1914 entwickelte These von der „Wandervogelbewegung als erotischem Phänomen“ betrachten, die nicht nur eine ganze Generation, sondern auch das Selbstverständnis großer Teile der homosexuellen Subkultur geprägt hat.⁹

Tatsächlich wurde das von Blüher entwickelte, an griechischen Idealbildern orientierte Konzept des „pädagogischen Eros“ von vielen Homosexuellen dankbar aufgenommen. Und auch in lebensreformerischen Kreisen wurden Blühers Thesen vom homosexuellen „Männerhelden“, dessen erotischer Strahlkraft die Jünglinge reihenweise verfallen und der deswegen der ideale Führer und Staatsmann sei, mit großer Offenheit rezipiert. Mehr als zwanzig Jahre prägten sie ein Milieu, in dem erotische und teilweise auch sexuelle Beziehungen mit Jugendlichen weitgehend akzeptiert waren.¹⁰

Erotisch gefärbte Jungenfreundschaften, pädagogisch verbrämte Beziehungen zu älteren „Führern“ wurden ebenso wie offene Homosexualität in einem Teil der Jugendbewegung praktiziert, toleriert und teilweise auch propagiert, nicht zuletzt in dem von Robert Oelbermann geführten Nerother Wandervogel. Und ein Teil dieser Jugendbünde trat im Zuge der „Gleichschaltung“ der Jugendbewegung geschlossen in die HJ über, wobei alte Freundschaften und Netzwerke fortbestanden und bündische

8 Heinrich Himmler, Geheimrede vom 18. 2. 1937 vor SS-Offizieren in Bad Tölz, in: Bradley F. Smith/Agnes F. Peterson (Hrsg.), Heinrich Himmler. Geheimreden 1933–1945 und andere Ansprachen. Frankfurt a. M. 1974, S. 93–96.

9 Hans Blüher, Die deutsche Wandervogelbewegung als erotisches Phänomen, Berlin 1914.

10 Vgl. Alexander Zinn, „Aus dem Volkskörper entfernt“? Homosexuelle Männer im Nationalsozialismus, Frankfurt a. M. 2018, S. 63–78 sowie S. 492–499.

Praktiken fortgeführt wurden. Hier findet sich der lebensweltliche Ausgangspunkt der von Himmler artikulierten Bedrohungsszenarien von einer Unterwanderung parteiamtlicher und staatlicher Stellen und einer „Verführung der deutschen Jugend“ zur Homosexualität.

Vor diesem Hintergrund erscheint es so, als sei das Feindbild des homosexuellen Jugendverführers aus einem in der Homosexuellenbewegung entstandenen Emanzipationskonzept und den sich daran knüpfenden lebensweltlichen Praktiken erwachsen oder habe daraus zumindest erst die Kraft bezogen, die schließlich eine massive Verfolgungspolitik entfesselte. Wäre diese Einschätzung richtig, so erwiese sich das Bedrohungsszenario einer „Verführung der deutschen Jugend“ nicht nur als ein ernst zu nehmendes Motiv der Verfolgungspolitik, zutage träte damit auch die oben angedeutete Dialektik von Emanzipation und Repression.

Die Bedeutung der Jugendverführung für die Verfolgungspraxis

Weit weniger gut erforscht als die propagandistische Nutzung des Bildes vom „homosexuellen Jugendverführer“ ist die Frage, welche Bedeutung dieses stereotypisierende Bild für die Verfolgungspraxis hatte. War es tatsächlich nur eine Propagandafigur, mit der die Unterstützung der Bevölkerung gesichert werden sollte? Oder hatte es auch Einfluss auf die praktische Ausgestaltung der Verfolgungsmaßnahmen?

Die Verfolgungsmaßnahmen der Gestapo zielten zweifellos auf alle Spielarten der männlichen Homosexualität. Ein wesentliches Motiv dabei war die „Säuberung“ von Staat und Partei, weshalb ein besonderer Fokus bei homosexuellen Männern lag, die einflussreiche Positionen bekleideten. Die von Andreas Pretzel vorgelegten Statistiken zur Strafverfolgung in Berlin, die durch die Verfolgungsmaßnahmen des dort besonders aktiven Homosexuellendezernats der Gestapo geprägt war, zeigen, dass deren Schwerpunkt bei der einvernehmlichen Homosexualität erwachsener Männer lag. 65 Prozent der Anklagen betrafen die sogenannte einfache Homosexualität nach § 175. Weniger als ein Drittel der Fälle bezog sich auf das Thema der Jugendverführung.¹¹

Vollkommen unklar war bisher, inwieweit sich die Berliner Verhältnisse auf das gesamte Reichsgebiet übertragen lassen. Hinweise liefern nun einige Daten aus Thüringen und Sachsen, die der Verfasser erhoben hat. Demnach liegt der Anteil der Verurteilungen wegen „einfacher Homosexualität“ im Landgerichtsbezirk Gera bei 55,3 Prozent, in Altenburg bei 53,6 Prozent und in Meiningen bei 38,5 Prozent. Die meisten

11 Etwas verzerrt werden die Zahlen dadurch, dass Pretzel bei seiner Berechnung die Jahre 1933 bis 1945 zugrunde legt, obwohl § 175a erst im September 1935 in Kraft trat. Der tatsächliche Anteil von Verurteilungen nach § 175a müsste im Zeitraum 1935–1945 also höher gelegen haben. Andreas Pretzel/Gabriele Roßbach (Hrsg.), „Wegen der zu erwartenden hohen Strafe ...“ Homosexuellenverfolgung in Berlin 1933–1945, Berlin 2000, S. 179.

anderen Verurteilungen betreffen Jugendverführung und Kindesmissbrauch,¹² eine Tendenz, die sich auch in sächsischen Landgerichtsbezirken zeigt. So betrug der Anteil der Anklagen wegen „einfacher Homosexualität“ in Dresden 54,7 Prozent, in Leipzig etwa 52,6 Prozent, in Bautzen 24,7 und in Freiberg 24,5 Prozent.¹³ Offenbar gab es bei der Strafverfolgung also ein Stadt-Land-Gefälle: Während die „einfache Homosexualität“ in Großstädten eine größere Rolle spielte, traf die Verfolgung in eher ländlich geprägten Regionen ganz überwiegend „Jugendverführer“.

Aber auch in Dresden und Leipzig ging es in fast der Hälfte aller Fälle um das Thema Jugendverführung. Welche Bedeutung es für die Verfolgungstätigkeit der Leipziger Kriminalpolizei hatte, zeigt sich überdies am Umgang mit KZ-Einweisungen – ein weiterer Aspekt, der kaum erforscht ist. Zwar wurden in aller Regel nur Wiederholungstäter in Konzentrationslager eingewiesen. Seit Dezember 1937 waren dafür drei Verurteilungen zu mindestens sechs Monaten Gefängnis nötig. Ab 12. Juli 1940 sollten dann „alle Homosexuellen, die mehr als einen Partner verführt haben“, in „Vorbeugungshaft“ genommen werden.¹⁴ Wie diese Verordnungen in der Praxis umgesetzt wurden, ist aber unklar. Mögliche regionale Unterschiede der Einweisungspraxis wurden bislang nicht untersucht. Und auch die Bedeutung der jeweiligen Straftatbestände für die Entscheidungen der Kriminalpolizeistellen ist weitgehend unerforscht. Nur Carole von Bülow und der Verfasser selbst haben dazu bislang Ergebnisse vorgelegt, die darauf hindeuten, dass das Thema Jugendverführung für KZ-Einweisungen von hoher Relevanz war.¹⁵

Diese Tendenz wird nun durch die Ergebnisse aus Leipzig bestätigt. Auch die Leipziger Kripo wies ganz überwiegend solche Männer in Konzentrationslager ein, die sie als „homosexuelle Jugendverführer“ klassifizierte. Bei 79 von 420 namentlich bekannten Männern, die homosexueller Handlungen beschuldigt wurden, ließ sich eine KZ-Einweisung belegen. In 29 Fällen gab es Vorstrafen wegen „Jugendverführung“, in weiteren 17 Fällen wegen unzüchtiger Handlungen mit Kindern. In acht Fällen wurden „Strichjungen“ in Konzentrationslager deportiert, die Heinrich Himmler als oftmals selbst noch jugendliche „Verführer“ besonders gefährlich erschienen. Bei sechs Männern ging es um „einfache“ Homosexualität in Kombination mit politischer Verfolgung, bei weiteren zehn spielten diverse andere Vorstrafen eine Rolle, sodass sie in den Konzentrations-

12 In Altenburg wird die Statistik durch eine zeitlich beschränkte Verfolgungswelle verzerrt – außerhalb dieser Phase ging es hingegen in zwei Drittel der Fälle um „Jugendverführung“. Zinn, *Volkskörper*, S. 683 f.

13 Ausgewertet wurden die Register der Staatsanwaltschaften aus den Jahren 1935–1944. Für Leipzig sind keine Register überliefert, es gibt aber Daten zu 477 Strafverfahren und eine Beschuldigtenstatistik der Kriminalpolizei. Auf dieser Basis war eine verlässliche Schätzung möglich. Vgl. Sächsisches Staatsarchiv Leipzig (SStAL), Bestand 22073, Polizeipräsidium, PP-V 4952.

14 Zinn, *Volkskörper*, S. 311 f.

15 Vgl. Carola von Bülow, *Der Umgang der nationalsozialistischen Justiz mit Homosexuellen*, Diss., Carl von Ossietzky Universität, Oldenburg 2000, S. 20, 318, 320; Zinn, *Volkskörper*, S. 406 f., 474 f., 685.

lagern teilweise als „BV“ kategorisiert wurden. Bei lediglich drei Männern beschränkten sich die Vorstrafen auf die „einfache“ Homosexualität nach § 175. Doch auch in zweien dieser Fälle hatte es jugendliche Partner gegeben, was die Gerichte allerdings nicht als „Verführung“ werteten. Kurz: Nur in einem Fall scheint allein die „einfache“ Homosexualität zur KZ-Einweisung geführt zu haben.¹⁶

Wie lässt sich dieser Befund erklären? Ein Hinweis findet sich in einer Personenakte des Leipziger Polizeipräsidiums. Bei der Prüfung einer möglichen KZ-Einweisung kam der zuständige Kriminal-Oberassistent zu einem bemerkenswerten Ergebnis: Der Betreffende sei „nur einmal nach § 175 StGB. bestraft. [...] Maßnahmen nach dem Sondererlass des Chefs der Sicherheitspolizei v. 20. 7. 40 [sic] gegen homosexuelle Jugendverführer sind daher nicht möglich“. Offenbar war man bei der Leipziger Kripo tatsächlich der Auffassung, KZ-Einweisungen nur gegen „homosexuelle Jugendverführer“ verhängen zu können. Ein Erlass vom 20. Juli 1940 ist nicht bekannt.¹⁷ Die Leipziger Kripo nahm wohl auf den Erlass vom 12. Juli Bezug, in dem allerdings nur von „verführten Partnern“ die Rede ist.

Betrachtet man den Begriff der „Verführung“ genauer, so erscheint die Leipziger Interpretation allerdings gar nicht so abwegig. Zwar unterschied die Gestapo unabhängig vom Alter der Beteiligten zwischen homosexuellen „Verführern“ und „Verführten“.¹⁸ Im Strafgesetzbuch, mit dem die Kripo besser vertraut war, wurde der Begriff aber nur in Bezug auf Jugendliche und Kinder verwendet, nämlich in § 175a, Nr. 3, der es einem Mann verbot, „eine männliche Person unter einundzwanzig Jahren“ zu verführen. Insofern ist nicht auszuschließen, dass der erste Erlass vom 12. Juli im Kern auf „homosexuelle Jugendverführer“ zielte. Zumindest aber eröffnete er einen großen Interpretationsspielraum.

Für eine eher eigenwillige Auslegung des Erlasses durch die Leipziger Kripo spricht allerdings, dass der zuständige Kriminal-Oberassistent auch den Einzelfall, um den es ging, sehr großzügig zugunsten des Beschuldigten deutete. Und das ist der zweite bemerkenswerte Aspekt dieses Vorganges. Denn der Betroffene war keineswegs, wie hier behauptet wurde, nach § 175 verurteilt worden, sondern nach § 175a, Nr. 3. Er hatte ein längeres Verhältnis mit einem 16-jährigen Kochlehrling unterhalten, was das Landgericht zumindest als einen Versuch der „Verführung“ wertete. Der zuständige Kriminal-Oberassistent sah das anders: Da der Kochlehrling bereits mit anderen Männern homosexuell verkehrt habe, könne man „aber in diesem Falle von Verführung kaum sprechen“.¹⁹

16 In sechs weiteren Fällen ließ sich die Vorgeschichte der KZ-Einweisung nicht klären.

17 Vgl. Bundesarchiv Berlin (BArch), RD 19/28-15.

18 Günter Grau, Homosexualität in der NS-Zeit. Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung, Frankfurt a. M. 1993, S. 311. Vgl. auch Zinn, Volkskörper, S. 309 f.

19 SStAL, Bestand 22073, Polizeipräsidium, PP-S – Nr. 2001, Bl. 15.

Lässt sich aus all dem der Schluss ziehen, dass die Leipziger Kripo bei der Verfolgung einvernehmlicher Homosexualität eher zurückhaltend agierte? Oder zeichnet sich hier eine Tendenz ab, die nicht nur für Leipzig und Thüringen, sondern auch für andere Regionen Deutschlands Gültigkeit beanspruchen kann? Hängt unser Bild vom „Rosa-Winkel-Häftling“ als „gewöhnlichem Homosexuellen“ womöglich vollkommen schief, weil die Verfolgungsbehörden unter Homosexuellen im Allgemeinen „Jugendverführer“ verstanden? All diese Fragen werden sich nur mit weiteren Forschungen klären lassen. Deutlich ist aber, dass die propagandistische Fixierung auf den „homosexuellen Jugendverführer“ in der Verfolgungspraxis der Leipziger Polizeibehörden ebenso ihren Ausdruck fand wie in der des Altenburger Landes.

Kehren wir zurück zur eingangs formulierten Frage, welchen Einfluss die Figur des „homosexuellen Jugendverführers“ auf die praktische Ausgestaltung der Verfolgungsmaßnahmen hatte. Hier kann man zu dem knappen Ergebnis kommen, dass der Einfluss wesentlich größer gewesen sein dürfte, als bislang angenommen. Viele der bislang untersuchten Regionen waren offenbar von einer klaren Fokussierung der Verfolgungstätigkeit auf „homosexuelle Jugendverführer“ geprägt, einer Fokussierung freilich, die mit einem anderen Wirkungsfeld der Propaganda unmittelbar zusammenhing: mit der Anzeige- und Denunziationsbereitschaft der Bevölkerung.

Die Reaktionen der Bevölkerung: Denunziationen als Indikator für Homophobie?

Meine dritte These zielt auf die Bedeutung der „Jugendverführung“ für Denunziationen und auf die Frage, welche Schlüsse man daraus im Hinblick auf die Einstellungen der Bevölkerung zu ziehen hat. In der bisherigen Forschung wird Denunziationen eine große Relevanz für die Homosexuellenverfolgung beigemessen. Stefan Micheler, Jürgen Müller und Andreas Pretzel verweisen auf „die große Bereitschaft vieler Deutscher“, Homosexuelle anzuzeigen.²⁰ Auch Burkhard Jellonnek misst den Denunziationen eine große Bedeutung bei. So habe die Bevölkerung „dem Polizeiapparat besonders in überschaubaren Nachbarschaftszusammenhängen“ zugearbeitet.²¹ Alle bislang vorliegenden Daten zeigen allerdings, dass sich die Anzahl der Denunziationen gerade in den eher ländlich geprägten Regionen mit elf bis 18 Prozent in Grenzen hielt, während sie in Großstädten mit 25 bis 38 Prozent offenbar wesentlich höher

20 Stefan Micheler/Jürgen Müller/Andreas Pretzel: Die Verfolgung homosexueller Männer in der NS-Zeit und ihre Kontinuität. Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den Großstädten Berlin, Hamburg und Köln, in: *Invertito. Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten* 4 (2002), S. 8–51, hier S. 15.

21 Burkhard Jellonnek, *Homosexuelle unter dem Hakenkreuz. Die Verfolgung von Homosexuellen im Dritten Reich*, Paderborn 1990, S. 322.

lag.²² Ein Eindruck, der durch die neuesten Untersuchungen des Verfassers zum Landgerichtsbezirk Leipzig bestätigt wird. Bei den insgesamt 311 Strafverfahren sind die Ermittlungsursachen in 219 Fällen klar: 72 Prozent dieser Verfahren gehen auf Anzeigen bzw. Denunziationen zurück, die restlichen 28 Prozent auf polizeiliche Ermittlungen, Aussagen anderer beschuldigter Homosexueller oder Selbstanzeigen. Die Verfolgungstätigkeit im Landgerichtsbezirk Leipzig stützt sich also in ganz erheblichem Maße auf Zuarbeit aus der Bevölkerung.

Doch inwieweit ist das ein Indikator für homosexuellenfeindliche Einstellungen? Die bisherige Forschung führt das Denunziationsverhalten auf eine „tief verwurzelte homophobe Tradition in der deutschen Gesellschaft“ zurück.²³ Übersehen wird dabei, dass die Motive für Denunziationen sehr unterschiedlich sein können. Häufig spielen private Konflikte und Rachegefühle eine Rolle. Bei den von Reinhard Mann untersuchten Düsseldorfer Gestapo-Akten begründeten nur 24 Prozent der Denunzianten ihre Handlung mit „systemloyalen“ Einstellungen, demgegenüber ging es in 37 Prozent der Fälle um eine „Bereinigung privater Konflikte“. Aus einer Denunziation pauschal auf homophobe Einstellungen zu schließen, wäre also äußerst fragwürdig.²⁴

Das wird durch die Detailanalyse des Leipziger Anzeigeverhaltens noch in ganz anderer Hinsicht untermauert. Denn hier zeigt sich, was auch schon in den Untersuchungen des Verfassers zum Altenburger Land zutage getreten war: ein deutlicher Zusammenhang der Anzeigebereitschaft mit dem Thema Jugendverführung.²⁵ Bei 114 von insgesamt 158 Anzeigen (72,2 %) ging es um Jugendverführung, bei weiteren 22 Fällen (13,9 %) um unzüchtige Handlungen mit Kindern. In den meisten Fällen handelte es sich um von den Betroffenen nicht gewünschte sexuelle Avancen. Der größte Teil der Anzeigen wurde mit insgesamt 48,7 % von den in der Regel jugendlichen „Verführten“ erstattet. Aber auch Anzeigen von Kollegen und Vorgesetzten, denen sich die Betroffenen oftmals anvertrauten (18,4 %), sowie von Familienangehörigen und Freunden (13,9 %) spielten eine Rolle. Anzeigen durch unbeteiligte Beobachter (12,0 %), NS-Organisationen (3,8 %) und Nachbarn (3,2 %) sind dagegen von geringerer Relevanz. Diese frappierenden Ergebnisse stellen das verbreitete Klischee vom homophoben Nachbarn, der hinter der Gardine lauert oder an der Wand lauscht, um Schwule

22 Vgl. Pretzel/Roßbach, Strafen, S. 22; Stefan Micheler/Moritz Terfloth, *Homosexuelle Männer als Opfer des Nationalsozialismus in Hamburg. Materialien zur Geschichte gleichgeschlechtlichen Lebens in Hamburg*, Bd. 1, Hamburg 2002, S. 29; Jellonnek, *Homosexuelle*, S. 194, 236–237, 283; Frank Sparing, „Wegen Vergehen nach § 175 verhaftet“. Die Verfolgung der Düsseldorfer Homosexuellen während des Nationalsozialismus, Düsseldorf 1997, S. 213; Zinn, *Volkskörper*, S. 378–383.

23 Micheler/Müller/Pretzel, *Die Verfolgung*, S. 9; Pretzel/Roßbach, *Strafen*, S. 22.

24 Reinhard Mann, *Protest und Kontrolle im Dritten Reich. Nationalsozialistische Herrschaft im Alltag einer rheinischen Großstadt*, Frankfurt a. M. 1987, S. 295. Vgl. auch Zinn, *Volkskörper*, S. 305–309.

25 Vgl. Zinn, *Volkskörper*, S. 677.

zu denunzieren, gründlich infrage. Vielmehr scheint die Anzeigebereitschaft in einem engen Zusammenhang mit dem Thema Jugendverführung zu stehen. Und die Anzeigerstatter waren in aller Regel die Betroffenen selbst oder Personen aus ihrem engeren sozialen Umfeld, denen sie sich anvertraut hatten.

So manche empörte Darstellung, „Homosexuelle“ seien mitunter sogar „von ihren Eltern denunziert“ worden, erscheint vor diesem Hintergrund in einem etwas anderen Licht. Denn wenn man die Anzeigen durch Familienangehörige näher betrachtet, zeigt sich, dass Eltern meistens nur die „Verführung“ ihrer überwiegend unter 16 Jahre alten Kinder der Polizei gemeldet haben. Angezeigt wurden in aller Regel nicht die Söhne, bei denen es sich auch nur selten um „Homosexuelle“ handelte, sondern deren (vermeintliche) „Verführer“. Solche Anzeigen als Denunziationen oder als Ausdruck von Homophobie zu betrachten, wäre abwegig.

Nun soll hier nicht der Eindruck entstehen, das in der NS-Zeit propagierte Schreckensbild der „Jugendverführung“ sei deckungsgleich mit heutigen Vorstellungen von sexuellem Missbrauch Minderjähriger. Dies wäre verfehlt, insbesondere auch deswegen, weil es bei den meisten Handlungen, die nach § 175a, Nr. 3 angeklagt wurden, nicht um explizit sexuelle ging, sondern um verbale oder nonverbale Versuche der Kontaktaufnahme. Als Verführungsversuch im Sinne des § 175a, Nr. 3 wurde es beispielsweise gewertet, wenn man seinem Sitznachbarn im Kino die Hand auf den Oberschenkel legte. Freilich gelten derartige Handlungen auch heute nicht nur als inadäquat, sondern werden neuerdings wieder für strafwürdig erachtet, wie die 2016 erfolgte Einführung des § 184i zeigt. All dies ist zu bedenken, wenn man darüber richtet, ob entsprechende Anzeigen der Betroffenen oder ihrer Eltern als Denunziationen einzuordnen sind.

Nun spiegeln die Ergebnisse aus Leipzig und Altenburg zunächst einmal nur die Situation in einer bestimmten Region. Doch die Tendenz ist so deutlich, dass sie das bislang vorherrschende Narrativ über Denunziationsbereitschaft und Homophobie der Bevölkerung grundlegend infrage stellen. Sollten die in den Großstädten offenbar sehr hohen Quoten von Anzeigen tatsächlich, was zunächst durch weitere Studien zu prüfen wäre, zum überwiegenden Teil auf den Vorwurf der „Jugendverführung“ zurückgehen, dann wird man in diesen Fällen wohl kaum länger von „Denunziationen“ sprechen können. Und auch als (ohnehin fragwürdiger) Indikator für „Homophobie“ wären sie dann vollkommen untauglich – es sei denn, man übernimmt die nationalsozialistische Gleichsetzung von Homosexualität und Jugendverführung.

Festzuhalten ist schon an dieser Stelle, dass das Thema Jugendverführung als ein weißer Fleck der bisherigen Forschung betrachtet werden muss. Offenbar spielte es nicht nur als Propagandafigur, sondern auch als Motiv der Homosexuellenverfolgung eine wesentlich größere Rolle, als gemeinhin angenommen. Und auch für die praktische Umsetzung der Verfolgungsmaßnahmen scheint es eine bislang eher unterschätzte Bedeutung gehabt zu haben.

Weibliche Homosexualität als „Verfolgungsgrund“?

Dass ein biografischer Ansatz, der das Gedenken an NS-Opfer in den Mittelpunkt stellt, zu eklatanten Fehldeutungen verleiten kann, zeigt sich auch in der Forschung zur Situation lesbischer Frauen im Nationalsozialismus. Obgleich Claudia Schoppmann schon 1991 zu dem Ergebnis kam, dass es unter dem NS-Regime „keine systematische Verfolgung lesbischer Frauen gegeben hat“, ist das Thema bis heute virulent.²⁶ Anhand von biografischen Porträts wird immer wieder versucht, im Einzelfall nachzuweisen, was im Allgemeinen nicht nachweisbar ist: eine Verfolgung aufgrund des „Lesbischseins“. Im Folgenden soll dieser biografie- und verfolgungszentrierte Ansatz kritisch reflektiert werden. Im ersten Abschnitt geht es um ein biografisches Fallbeispiel, das häufig als Beleg für eine Verfolgung weiblicher Homosexualität angeführt wird: um die Straßenbahnschaffnerinnen Margarete Rosenberg und Elli Smula, die, so die vorherrschende Interpretation, „wegen ihres Lesbischseins von Staats wegen verfolgt“ wurden.²⁷

Der Fall von Margarete Rosenberg und Elli Smula

Im Juli 1940 wurden die 29-jährige Kellnerin und Prostituierte Margarete Rosenberg und die 25-jährige Arbeiterin Elli Smula bei den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) aufgrund des kriegsbedingten Personalmangels als Straßenbahnschaffnerinnen dienstverpflichtet. Am 12. September wurde Smula „von der Gestapo von der Arbeitsstelle abgeholt“, wie ihre Mutter nach 1945 berichtet hat. Der Grund der Verhaftung geht aus den zu Smula bislang bekannten Dokumenten nicht hervor. Drei Tage später wurde auch Rosenberg nach einer Anzeige der BVG beim Reichsführer SS Heinrich Himmler verhaftet. Die BVG führte darin „Klage“, dass einige Straßenbahnschaffnerinnen „Arbeitskameradinnen mit in die Wohnung nehmen, sie unter Alkohol setzen und dann mit ihnen gleichgeschlechtlich verkehren“. Das habe zur Folge gehabt, dass die Beteiligten „am nächsten Tag nicht ihren Dienst versehen konnten“. Margarete Rosenberg, die als die „Hauptbeschuldigte“ galt, habe „während der 1 ½ Monate ihrer Beschäftigung bei der BVG 16 Tage“ gefehlt.²⁸ Am 26. September wurde sie in „Schutzhaft“ genommen und

26 Claudia Schoppmann, *Nationalsozialistische Sexualpolitik und weibliche Homosexualität*, 2. überarbeitete Aufl., Pfaffenweiler 1997, S. 263.

27 Claudia Schoppmann, *Zeit der Maskierung. Zur Situation lesbischer Frauen im Nationalsozialismus*, in: Burkhard Jellonnek/Rüdiger Lautmann (Hrsg.), *Nationalsozialistischer Terror gegen Homosexuelle. Verdrängt und ungesühnt*, Paderborn 2002, S. 71–93, hier S. 78. Bereits in der ersten Auflage ihrer Dissertation hatte Schoppmann Smula erwähnt und behauptet, „weibliche Homosexualität“ sei in ihrem Fall „von der Lagerverwaltung als Haftgrund genannt“ worden. Vgl. Schoppmann, *Sexualpolitik*, 1. Auflage, Pfaffenweiler 1991, S. 230.

28 Landesarchiv Berlin (LAB), A Rep. 358-02, Nr. 111848, Urteil vom 25. 11. 1941, S. 6; A Rep. 358-02, Nr. 111948, Bl. 2.

Ende November 1940 wie ihre Kollegin Smula ins Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück deportiert.

Die Forschung zu diesem Fall ist bislang auf den Aspekt der Homosexualität fixiert. So legte insbesondere Claudia Schoppmann in verschiedenen Publikationen nahe, der Grund der KZ-Einweisung seien die gleichgeschlechtlichen Sexualekontakte Rosenbergs (und vielleicht auch Smulas) gewesen. Eine These, die auch mit der Behauptung untermauert wurde, dass „bei ihnen als Haftgrund in der Zugangliste des Lagers ‚lesbisch‘ genannt“ worden sei.²⁹ Das allerdings entspricht nicht den Tatsachen. Als Häftlingskategorie wird in der Zugangliste vom 30. 11. 1940 bei beiden vielmehr „politisch“ angegeben. Richtig ist aber, dass in einer weiteren Spalte vermerkt wird, Rosenberg und Smula seien „lesbisch“ veranlagt – obwohl daran zumindest bei Rosenberg erhebliche Zweifel bestehen mussten.³⁰

Der tatsächliche Haftgrund für Rosenberg (und wohl auch für Smula) war indes ein anderer. Denn der Vorwurf, der ihr gemacht wurde, war die Verletzung ihrer Dienstpflicht, oder, wie Rosenberg selbst es in einem Vernehmungsprotokoll nannte, ihr „Dienstversäumnis“. Die BVG hielt ihr vor, dass durch ihre häufige Abwesenheit „der Betrieb des Straßenbahnhofs Treptow stark gefährdet“ worden sei.³¹ Ein schwerwiegender Vorwurf, insbesondere bei einem kriegswichtigen Betrieb wie der BVG, die täglich zehntausende Arbeiter in die Rüstungsbetriebe transportierte. Seit 1939 bedrohten verschiedene Verordnungen zum „Schutz der Wehrkraft“ derartiges Verhalten als „Arbeitsvertragsbruch“ mit Gefängnis oder Zuchthaus.³² Dass es bei der KZ-Einweisung um Rosenbergs Dienstpflichtverletzung ging, belegt ein Dokument, das im Bundesarchiv mittels einer einfachen Namenssuche auffindbar ist: die Schutzhaft-Karteikarte Margarete Rosenbergs. Auf dieser Karte notierte die Gestapo am 13. November 1940 als „Grund der Schutzhaft“ zunächst „Arbeitsverweigerung“, ersetzte den Eintrag dann aber durch die Formulierung: „Hat die Arbeit vernachlässigt“. ³³ Auf der von der KZ-Verwaltung in Ravensbrück erstellten Häftlings-Personal-Karte wurde dies dann als „staatsabträgl. Verhalten“ klassifiziert.³⁴

Für die These, Rosenberg und Smula seien „wegen ihres Lesbischseins von Staats wegen verfolgt“ worden, und nur „offiziell“ habe die Gestapo „andere Delikte vorgeschoben“,

29 Schoppmann, *Zeit der Maskierung*, S. 78.

30 ITS-Archiv, Transportliste vom 30. 11. 1940, Dokumente 1.1.35.1/3761421 und 1.1.35.1/3761422.

31 LAB, A Rep. 358-02, Nr. 111948, Vernehmungsprotokoll vom 10. 6. 1942, S. 4.

32 Vgl.: Allgemeine Anordnung zur Verhinderung des Arbeitsvertragsbruches in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 1. 7. 1939, in: *Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung* 5 (1939), S. 432 f.; Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes, in: *Reichsgesetzblatt* 1939, T. I, S. 2319.

33 BAArch, R/58/9692, Schutzhaft-Karteikarte Margarete Rosenberg.

34 ITS-Archiv, Häftlings-Personal-Karte Rosenberg, Dokument Nr. 1.1.5.4/7695864.

findet sich in den überlieferten Quellen dagegen kein Beleg.³⁵ Das scheint mittlerweile auch Schoppmann bewusst geworden zu sein. Jedenfalls hat sie in einer jüngeren Veröffentlichung eingeräumt, „ausschlaggebend für die Verhaftung“ seien „vermutlich“ die Auswirkungen auf die „Arbeitsmoral“ gewesen.³⁶ Das ändert freilich nichts daran, dass der Fall von Rosenberg und Smula in der Öffentlichkeit bis heute als Beleg für eine Verfolgung weiblicher Homosexualität angeführt wird.³⁷ Und auch Schoppmann hält weiterhin am Topos einer Verfolgung unter „Vorwänden“, in der einschlägigen Literatur auch als „versteckte Verfolgung“ titulierte, fest.³⁸

„Versteckte“ oder „intersektionale“ Verfolgung?

Bezeichnend ist, dass die These der „versteckten Verfolgung“ nie näher ausgeführt wird. Wer hier was vor wem versteckt haben soll, und nicht zuletzt: warum, bleibt nebulös. Sind die NS-Machthaber gemeint? Ein wenig plausibles Szenario, denn warum hätte man die männliche Homosexualität offen bekämpfen sollen, die weibliche aber nur heimlich? Oder sind es nur bestimmte Institutionen im polykratischen Machtgefüge des NS-Staates, so etwa die Gestapo, die eine „heimliche“ Verfolgungspolitik betrieben haben sollen? Dann jedoch hätte es zumindest entsprechende Dienstanweisungen geben müssen, denn ohne solche wäre auch im NS-Staat keine „versteckte“ Verfolgung zu organisieren gewesen. Nichts dergleichen ist aber überliefert.

Es verbleibt also nur eine Möglichkeit der Interpretation des Begriffes der „versteckten Verfolgung“: nämlich als „heimliche“ Verfolgungsmotive einzelner Akteure bei Polizei, Gestapo oder Justiz. Dass Verfolgungsbehörden nicht immer „objektiv“ und „neutral“ arbeiten, dass ihre Angehörigen vielmehr, wie andere Menschen auch, mit Vorurteilen belastet sind, die ein Strafverfahren zu Ungunsten, aber auch zu Gunsten des Beschuldigten beeinflussen können, ist keine neue Erkenntnis.³⁹ Dass sich Vorbehalte gegenüber lesbischen Frauen – ähnlich wie gegenüber Juden, Sinti und Roma etc. – im Einzelfall zu ihren Ungunsten ausgewirkt haben könnten, ist nicht nur möglich, sondern durchaus wahrscheinlich. Allerdings ist auch dies im Einzelfall zu belegen.

35 Schoppmann, *Zeit der Maskierung*, S. 78.

36 Claudia Schoppmann, Elsa Conrad – Margarete Rosenberg – Mary Pünjer – Henny Schermann. Vier Porträts, in: Insa Eschebach, *Homophobie und Devianz*, Berlin 2012, S. 97–111, hier S. 102.

37 Vgl. etwa Claudia Schoppmann, Elli Smula, www.stolpersteine-berlin.de/de/biografie/7460 [10. 11. 2016].

38 Vgl. z. B. den Ausstellungsband zur Verfolgung in Hamburg, in dem der Abschnitt zur Situation lesbischer Frauen folgende Überschrift trägt: „Kein Strafparagraf, aber versteckte Verfolgung“; Bernhard Rosenkranz/Ulf Bollmann/Gottfried Lorenz, *Homosexuellenverfolgung in Hamburg 1919–1969*, Hamburg 2009, S. 167.

39 Vgl. etwa die Debatte über „Racial Profiling“: Günter Schicht, *Racial Profiling bei der Polizei in Deutschland – Bildungsbedarf? Beratungsresistenz?*, in: *Zeitschrift für Internationale Bildungsforschung und Entwicklungspädagogik (ZEP)* 36 (2013) 2, S. 32–37.

Doch auch wenn sich im Einzelfall nachweisen ließe, was prinzipiell durchaus wahrscheinlich ist, nämlich eine tendenziell härtere Behandlung aufgrund der lesbischen Veranlagung, so bleibt doch die Frage, ob daraus abgeleitet werden kann, weibliche Homosexualität sei im Nationalsozialismus ein „Verfolgungsgrund“ gewesen, oder ob hier nicht vielmehr Begriffe wie „Stigmatisierung“, „Diskriminierung“ und „Benachteiligung“ die zutreffenderen wären. Den Verfolgungsbegriff in dieser Richtung auszuweiten, wie es in jüngster Zeit zunehmend diskutiert wird, käme einer Nivellierung gleich, die dem Anspruch einer differenzierenden Betrachtung, den Wissenschaft erheben sollte, zuwiderliefe.⁴⁰ Problematisch wäre dies auch aus einem Grund, auf den Laurie Marhoefer hinweist: „Moreover, in the history of Nazism, the word ‚persecution‘ evokes an explicit state program; the effort, to eradicate male homosexuality, for example.“⁴¹ Das gilt insbesondere für die Erinnerungskultur, in deren Kontext eine Ausweitung des Verfolgungsbegriffs irreführend wäre. In der Konsequenz würde dies bedeuten, dass die Angehörigen aller sozialen Gruppen, die von Vorurteilen betroffen waren und deswegen benachteiligt worden sein könnten, zu den Verfolgten des NS-Regimes gerechnet werden müssten.

Ein etwas anderer Ansatz, der das Konzept der „versteckten Verfolgung“ variiert, ist der der „intersektionalen Verfolgung“. So vertritt Anna Hájková in einem jüngst veröffentlichten Aufsatz nicht nur die Ansicht, weibliche Homosexualität sei neben „rassischen“ und anderen als ein gleichrangiger Verfolgungsgrund zu betrachten. Sie weitet dieses Konzept auch auf homosexuelle Männer aus: „Die Verfolgung verlief bei Männern wie bei Frauen sehr oft intersektional: Gleichgeschlechtliche Sexualität war in der Regel nicht der einzige Faktor.“ Zwei Sätze, die harmlos daherkommen, es aber in sich haben: Hat die bisherige Forschung zur Verfolgung homosexueller Männer andere Verfolgungsgründe ausgeblendet? Eine gewagte These! Umso bemerkenswerter ist es, dass Hájková meint, auf Belege verzichten zu können. Stattdessen liefert sie aber ein Motiv: „Die häufige Auslassung der anderen Verhaftungsumstände bei Männern“ habe eine „geschichtspolitische Funktion“, diene einer nur „vorgestellte[n] Schicksalsgemeinschaft der männlichen § 175-Opfer“ und sei Ausdruck „patriarchale[r] Strukturen in der Geschichtswissenschaft“, die dazu beitragen, „die Forschung zu queeren Frauen in Nationalsozialismus und Holocaust zu marginalisieren“.

Wenn es darum geht, neue Opfermythen zu etablieren, ist empirische Genauigkeit offenbar zweitrangig. Das zeigt sich auch im Hinblick auf Hájkovás These, weibliche Homosexualität sei bei der „intersektionalen Verfolgung“ ein Verfolgungsgrund gewesen. Zum Beleg verweist sie auf den aus der Literatur bekannten Fall von Elsa Conrad, die 1937 für ein Jahr im KZ Moringen inhaftiert worden war. So habe Claudia Schoppmann

40 Vgl. dazu auch Zinn, *Volkskörper*, S. 30 f.

41 Laurie Marhoefer, *Lesbianism, Transvestitism, and the Nazi State: A Microhistory of a Gestapo Investigation, 1939–1943*, in: *The American Historical Review*, 121 (2016) 4, S. 1167–1195, hier S. 1169.

gezeigt, „wie Conrads sexuelle Orientierung zusammen mit ihrer ‚nichtarischen‘ Herkunft für die Haft ausschlaggebend war.“⁴² Was Hájková nicht erwähnt, ist die entscheidende Information, auf die Schoppmann deutlich hinweist: Elsa Conrad war verhaftet worden, weil sie sich abfällig über den „Führer“ geäußert und diesem ein Verhältnis mit seinem Stellvertreter Rudolf Heß unterstellt hatte. Dafür wurde sie im Dezember 1935 nach dem Heimtückegesetz zu 15 Monaten Gefängnis verurteilt. Nach ihrer Entlassung wurde sie in „Schutzhaft“ genommen.⁴³

Der Fall macht deutlich, wie blind die Fokussierung auf aktuelle identitätspolitische Konzepte machen kann. Dies umso mehr, als das Konzept intersektionaler Identität die Opferrolle voraussetzt, wie Bari Weiss kritisch anmerkt: „Intersectionality functions as kind of caste system, in which people are judged according to how much their particular caste has suffered throughout history. Victimhood, in the intersectional way of seeing the world, is akin to sainthood.“⁴⁴

Plausible Belege konnten bislang weder für die These einer „versteckten“ noch für die einer „intersektionalen“ Verfolgung weiblicher Homosexualität erbracht werden. Nüchtern betrachtet, tragen beide Thesen Züge einer Verschwörungstheorie. Denn ein Negativbeweis lässt sich kaum erbringen. Und das Fehlen von Belegen kann zum Beleg der Thesen umgedeutet werden. So etwa bei Schoppmann, wenn sie betont, dass es für lesbische Frauen „keine spezielle Haftkategorie“ gab, was „die Suche nach ihren Spuren erheblich“ erschwere. Die paradigmatische Annahme, dass „Frauen aufgrund gleichgeschlechtlichen Verhaltens in ein KZ eingewiesen wurden“ und andere Gründe nur vorgeschoben worden seien, immunisiert offenbar gegen jede störende Erkenntnis.⁴⁵

Umgekehrt muss man allerdings fragen: Ist es nicht vielleicht so, dass man in der Forschung zu verfolgten lesbischen Frauen oft die Homosexualität vorschiebt und die tatsächlichen Gründe der Verhaftung übersieht? Und könnte es nicht sein, dass dabei der Wunsch, lesbische Frauen als eine Verfolgtengruppe des Nationalsozialismus zu betrachten, Mutter des Gedankens ist? Wie dem auch sei: Offenkundig ist jedenfalls, dass die einschlägigen Forscher(innen) allzu oft einer unglückseligen Neigung zur selektiven Wahrnehmung erliegen.⁴⁶

42 Anna Hájková, *Queere Geschichte und der Holocaust*, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 68 (2018) 38/39, S. 42–47, hier S. 45.

43 Schoppmann, *Vier Porträts*, S. 99 f.

44 Bari Weiss, *I’m Glad the Dyke March Banned Jewish Stars*, in: *The New York Times*, 27. 6. 2017.

45 Claudia Schoppmann, *Lesbische Frauen und weibliche Homosexualität im Dritten Reich. Forschungsperspektiven*, in: Michael Schwartz (Hrsg.), *Homosexuelle im Nationalsozialismus. Neue Forschungsperspektiven zu Lebenssituationen von lesbischen, schwulen, bi-, trans- und intersexuellen Menschen 1933 bis 1945*, München 2014, S. 85–91, hier S. 87. Vgl. auch Claudia Schoppmann, *Zwischen strafrechtlicher Verfolgung und gesellschaftlicher Ächtung. Lesbische Frauen im „Dritten Reich“*, in: Eschebach, *Homophobie und Devianz*, S. 35–51, hier S. 48.

46 Vgl. Schoppmanns *Porträts von Henny Schermann, Mary Pünjer und Elsa Conrad*, in: *Elsa Conrad – Margarete Rosenberg – Mary Pünjer – Henny Schermann. Vier Porträts*.

Weibliche Homosexualität und der Paragraph 175 des Strafgesetzbuches

Diese Tendenz zu selektiver Wahrnehmung stellt auch Schoppmanns einst so nüchterne Einschätzung der allgemeinen Situation lesbischer Frauen unter dem NS-Regime infrage. Denn neuerdings spekuliert sie darüber, ob „auch Frauen nach Paragraph 175 verurteilt worden sind“.⁴⁷ Eine Überlegung, die angesichts der Tatsache, dass sich die nationalsozialistischen Machthaber bei der Neufassung des Paragraphen 175 im Jahr 1935 ganz bewusst gegen eine Kriminalisierung der weiblichen Homosexualität entschieden, eher abenteuerlich erscheint.⁴⁸ Schoppmann begründet ihre These unter anderem mit dem 1935 neu geschaffenen „Analogieparagraphen“ 2 des Strafgesetzbuches, dem zufolge auch solche Handlungen bestraft werden sollen, „die nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach dem gesunden Volksempfinden Bestrafung verdienen“.⁴⁹ Im Hinblick auf den „schwammigen Begriff des ‚gesunden Volksempfindens‘“, so meint sie, könnten also „auch Frauen nach Paragraph 175 verurteilt worden“ sein.⁵⁰ Dabei lässt Schoppmann jedoch wesentliche Quellen außer Acht. Denn hochrangige Beamte des Reichsjustizministeriums schlossen eine Verfolgung der weiblichen Homosexualität damals explizit aus. Regierungsrat Schäfer erläuterte schon am 12. Juli 1935, dass „die lesbische Liebe [...] auch im Wege der Rechtsanalogie nicht bestraft werden“ könne.⁵¹ Diese Linie vertrat der einschlägige Strafrechtskommentar auch noch 1944: „Unzucht zwischen Frauen (sog. lesbische Liebe) kann auch nicht in entsprechender Anwendung (§ 2) bestraft werden; es liegt hier eine bewusste Begrenzung durch den Gesetzgeber vor.“

Dass Frauen in Einzelfällen tatsächlich nach § 175 verurteilt wurden, hat andere Gründe. Denn „eine Frau kann an der Tat des Mannes als Anstifterin oder Gehilfin teilnehmen“.⁵² Möglich war auch eine Verurteilung wegen „Unzucht mit Tieren“, bis 1935 nach § 175, dann nach dem neu geschaffenen § 175b. Schon vor 1933 wurden Frauen regelmäßig nach § 175 verurteilt, wobei die Unzucht mit Tieren die Hauptursache war. Auch für die Jahre 1933 bis 1943 sind entsprechende Statistiken überliefert: Demnach wurden in dieser Zeit 23 Frauen verurteilt, darunter mindestens acht wegen Unzucht mit Tieren.⁵³ In Anbetracht der eindeutigen Rechtslage muss man die verbleibenden 15 Fälle dem Tatbestand der Beihilfe zuordnen. Eine Schlussfolgerung, die zu ziehen einzelnen Forschern schwerfällt. So verweisen Wäldner und Schoppmann auf einen

47 Schoppmann, Zwischen strafrechtlicher Verfolgung, S. 41. Vgl. auch Schoppmann, Lesbische Frauen, S. 89.

48 Zinn, Volkskörper, S. 282–285.

49 Reichsgesetzblatt 1935, T. I, S. 839.

50 Vgl. Schoppmann, Zwischen strafrechtlicher Verfolgung, S. 41.

51 Deutsche Justiz, Nr. 28, 12. 7. 1935, S. 994.

52 Adolf Schönke, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Kommentar, München/Berlin 1944, S. 392.

53 Zinn, Volkskörper, S. 282–285.

Fall, in dem der Haftgrund „nachträglich in § 257 StGB geändert“ wurde, „nach dem Beihilfe zu einer Straftat bestraft werden konnte“. Gleichwohl spekulieren sie, ob der „ursprüngliche Einweisungsgrund ‚§ 175‘“ nicht „als Synonym für weibliche Homosexualität verstanden werden“ könnte.⁵⁴

Die Fixierung auf biografische Mikrostudien, das zeigt sich hier erneut, birgt die große Gefahr, die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen aus dem Blick zu verlieren und zu vollkommen falschen Schlussfolgerungen zu gelangen. Dennoch steht außer Frage, dass personenbezogene Quellen durchaus fruchtbare Hinweise zur Lebenssituation lesbischer Frauen liefern können. Dies soll im Folgenden anhand eines Falles aus Dresden gezeigt werden, der deutlich macht, wie ambivalent die Situation lesbischer Frauen im NS-Staat einerseits war und wie wenig man andererseits doch von ‚staatlicher Verfolgung‘ sprechen kann.

Der Fall von Gertrud R. und Wally F.

Gertrud R. wird 1901 in Berlin geboren, 1930 zieht sie nach Dresden, wo sie sich zunächst als Masseuse betätigt. Schon bald verkehrt sie in homosexuellen Kreisen.⁵⁵ 1931 lernt sie dann in der Homosexuellenbar „Diana-Klaus“ die fünf Jahre jüngere Wally F. kennen, mit der sich ein Verhältnis entwickelt, zusammen beziehen sie eine 2-Zimmer-Wohnung. In den folgenden Jahren kommt es zu verschiedenen Ermittlungsverfahren, weil man Gertrud R. verdächtigt, in ihrem Massagesalon mit männlichen Kunden „gewerbliche Unzucht“ zu betreiben. Aus ihrer lesbischen Veranlagung machen die beiden gegenüber der Polizei kein Geheimnis. Alle Ermittlungsverfahren verlaufen im Sande. Allerdings wird R. bei der Kriminalpolizeistelle Dresden nicht nur als Masseuse sondern auch „als Lesbirin [sic!] gekennzeichnet“.⁵⁶

1941 geraten die beiden erneut ins Visier der Polizei. Anlass ist ein Eifersuchtsdrama: Nachdem ihr Verhältnis abgekühlt ist, hat sich R. mit einer 17-Jährigen angefreundet. Als die drei am 19. Januar 1941 in der Schankwirtschaft „Zum Schwarzwald“ aufeinandertreffen, beginnt die stark angetrunkene Ex-Freundin der R., die 17-Jährige zu beschimpfen. Auf dem gemeinsamen Heimweg prügelt sie dann auf diese ein. Durch Hilferufe aufmerksam geworden, nimmt der herbeigeeilte Oberwachtmeister Steinberg die drei Frauen fest und bringt sie auf das 17. Polizeirevier. Nach ihrer Befragung, in der sie offenherzig über ihre lesbischen Beziehungen berichten, werden sie wegen „groben Unfuges“ nach § 360, Nr. 11 angezeigt und „wegen Verdachtes der homosexuellen Betätigung“ dem Polizeigefängnis zugeführt.⁵⁷

54 Claudia Schoppmann/Christian-Alexander Wäldner, Lesbengeschichte im Nationalsozialismus – neue Spuren, www.lesbengeschichte.de/ns_forschung_d.html [3. 11. 2018].

55 Vgl. Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden (SHStADD), Bestand 10789, Nr. 619.

56 SHStADD, Bestand 10789, Nr. 619, Bl. 1, 7, 29R, 39R.

57 Ebenda, Bl. 42R.

Diese Eintragung wie auch das folgende Ermittlungsverfahren verraten einiges über die Einstellungen der ermittelnden Polizeibeamten – und damit auch über die damalige Situation lesbischer Frauen. Denn die weibliche Homosexualität stand, obgleich sie strafrechtlich nicht sanktionierbar war, bei den folgenden Befragungen im Mittelpunkt des Interesses. Vor allem die weibliche Kriminalpolizei, die die 17-Jährige befragte, konzentrierte sich auf dieses Thema. Dabei erfuhr Kriminalsekretärin Hanewinkel, dass die junge Frau schon im Alter von 14 Jahren von einer lesbischen Frau verführt worden sei und seither Liebesverhältnisse mit verschiedenen älteren Frauen unterhalten habe, dass Gertrud R. für sie aber nicht mehr als eine mütterliche Freundin sei.

Kriminalsekretärin Hanewinkel fokussiert in ihrem Bericht auf den Altersunterschied zwischen der 17-Jährigen und ihren Partnerinnen, die die „Jugend und Unerfahrenheit der Jugendlichen“ nicht respektiert hätten, sondern nur darauf aus gewesen seien, „ihre Gemeinheit und ihren Egoismus zu befriedigen“. Der Versuch, „nur die widernatürliche sexuelle Befriedigung zu erreichen, bedeutet ein Verbrechen am deutschen Volke und müsste im Ermittlungsfall die verdiente Sühne fordern. Die Jugend hat ein Recht, vor der Verführung solcher Frauenspersonen geschützt zu werden“. Bemerkenswert an Hanewinkels Ausführungen ist deren appellativer Charakter. Offenbar war der Kriminalsekretärin bewusst, dass weder die weibliche Homosexualität an sich noch die Verführung Jugendlicher zu lesbischen Handlungen justiziabel waren.⁵⁸

Dem moralischen Urteil der weiblichen Kriminalpolizei schloss sich Kriminal-Obersekretär Hartmann vom Kommissariat VII, dem Sittendezernat, an. Auch er bezeichnete Gertrud R. als eine „Gefahr für die deutsche Jugend“, habe sie sich doch „nicht gescheut die Jugendliche in ihre Fänge zu bringen und sie ihren lesbischen Neigungen nach und nach gefügig zu machen“, wodurch diese „dem Umgang mit Männern entfremdet“ worden sei und „als deutsche Mutter verloren“ zu gehen drohe. Auch in Hartmanns Bericht schimmert die Hoffnung, R. vielleicht doch zur Rechenschaft ziehen zu können, durch. So könnte man jedenfalls sein Resümee verstehen, dass diese „als Volksschädling übelster Sorte bezeichnet werden“ müsse und ihr Verhalten „gegen jedes gesunde Volksempfinden“ spreche.⁵⁹ In Kenntnis der Rechtslage beantragte Kriminal-Obersekretär Hartmann aber nur eine „Bestrafung wegen groben Unfuges“. Die zuständige Abteilung VI 15 erließ gegen die beiden schließlich Haftstrafen nach § 361, Nr. 11, weil sie durch ihr Verhalten „die öffentliche Ordnung verletzt, mithin groben Unfug verübt“ hätten. Gertrud R. erhielt fünf Tage Polizeihaft, ihre Ex-Freundin 14 Tage.⁶⁰

Letztlich blieb der ganze Vorgang für R. und ihre Ex-Freundin Wally ohne weitere Konsequenzen. In den folgenden Jahren lebten die beiden weiterhin gemeinsam in Dresden in ihrer Zweizimmerwohnung.⁶¹ Auch beruflich scheint sie die Verhaftung nicht in

58 Ebenda, Bl. 48.

59 Ebenda, Bl. 46R.

60 Ebenda, Bl. 46, 49, 53, 54.

61 Vgl. Adressbuch der Landeshauptstadt Dresden, 1942 und 1943/44, Häuserbuch, S. 46.

Schwierigkeiten gebracht zu haben. In einem später nach einer neuerlichen Verurteilung wegen Betrugs angefertigten Lebenslauf schreibt Gertrud R., sie sei „von 1940 bis Oktober 1947“ als „Buchhalterin, später als Bilanz-Buchhalterin im Spezialbauunternehmen Erhart + Ehrmann in Dresden tätig“ gewesen.⁶² Mit Wally F. verband sie auch 1948 noch eine enge Freundschaft, jedenfalls bezeichnete sie die – unverheiratet gebliebene – F. im Gefängnis als ihre „Schwägerin“, die zu benachrichtigen sei, wenn sie erkranken würde.⁶³

Wie nun ist der polizeiliche Umgang mit Gertrud R. und ihren Freundinnen zu deuten und was sagt er über die Situation lesbischer Frauen im Nationalsozialismus? Beachtlich ist zunächst, dass weder R. noch die meisten anderen der befragten Frauen den Versuch unternahmen, ihre sexuelle Veranlagung oder lesbische Sexualkontakte zu leugnen. Im Gegenteil: Viele der Befragten erzählten recht offenherzig über sich und ihre sexuellen Erfahrungen – ein Umstand, der zumindest darauf hindeutet, dass die meisten der Betroffenen glaubten, ihnen drohe keine Verfolgung. Beachtlich ist überdies, dass, obwohl Gertrud R. und Wally F. bereits seit 1931 bei der Polizei als Lesbierinnen bekannt waren und ihre Veranlagung im Zuge von mindestens vier Ermittlungsverfahren thematisiert wurde, dies weder zu polizeirechtlichen Maßregelungen führte noch dazu, dass die beiden den Versuch unternommen hätten, zumindest nach außen hin eine Fassade heterosexueller Wohlanständigkeit zu errichten.

Andererseits zeigt der Vorgang aber auch, dass zumindest bei den unteren Beamten der Dresdner Polizei eine gewisse Verunsicherung darüber herrschte, wie mit weiblicher Homosexualität adäquat umzugehen sei. Offenbar hielten einzelne Beamte weibliche Homosexualität für strafbar oder zumindest für strafwürdig. Hier spiegelt sich der insgesamt prekäre gesellschaftliche Status Homosexueller, der von Stigmatisierung und daraus resultierend von einer erhöhten Vulnerabilität geprägt war. Offensichtlich konnten viele Polizeibeamte wie auch Bürger in Anbetracht der massiven Verfolgung homosexueller Männer nur schwer nachvollziehen, dass Frauen davon ausgespart blieben.

Die einzige Konsequenz des ganzen Vorganges war schließlich die „Verankerung“ der Namen von insgesamt 24 Frauen, die im Zuge der Ermittlungen als lesbisch bezeichnet worden waren, „in der Kartei des Kom. 7“.⁶⁴ Dass die Registrierung keine weiteren Folgen hatte, macht aber auch deutlich, dass weibliche Homosexualität keiner strafrechtlichen Verfolgung und, mehr noch, in aller Regel offenbar auch keiner polizeirechtlichen Reglementierung unterworfen war. Samuel Huneke hat darauf hingewiesen, dass die Registrierung in Kartotheken, die er zunächst durchaus als einen Hinweis auf Verfolgung betrachtete, ebenso als ein Indikator der Toleranz gegenüber weiblicher Homosexualität gelesen werden kann: „Oddly, this evidence of persecution serves too as

62 SStAL, Bestand 20034, Nr. 1235, Bl. 36 f.

63 Wally F. ist am 5. Oktober 1982 in Dresden ledig und kinderlos verstorben.

64 SHStADD, Bestand 10789, Nr. 619, Bl. 50–52.

evidence of tolerance, of ‚scrutinized hospitality‘. The police kept tabs on germanys lesbian population, but as general rule did not intervene in it.⁶⁵

Huneke offenbart hier das Dilemma der bisherigen Forschung zum Thema: Die selektive Wahrnehmung, die aus der Fokussierung auf den Verfolgungsbegriff resultiert, verstellt allzu oft den Blick auf die wesentlich komplexere Realität lesbischer Frauen. Das ist bedauerlich, denn ein Perspektivwechsel könnte dazu beitragen, neue und höchst interessante Erkenntnisse über den Alltag vulnerabler Gruppen unter dem NS-Regime zu gewinnen. Laurie Marhoefer betont zu Recht, dass gerade die „very ambivalence of state’s reaction to lesbianism opens up a productive analytical angle about important questions how Nazi rule functioned at the local level“.⁶⁶

Sich vom Verfolgungsbegriff zu lösen, dürfte für die weitere Forschung äußerst fruchtbar sein, denn nur so wird sich die ambivalente Situation lesbischer Frauen adäquat erfassen lassen. Das Ergebnis könnte sein, dass ihre Lage mit Begriffen wie Stigmatisierung, Diskriminierung, und Repression ebenso treffend zu beschreiben ist wie mit dem der Toleranz. Denn solange sie keinen öffentlichen Anstoß erregte, etwa weil man eine „sittliche Gefährdung“ von Kindern befürchtete, scheint die weibliche Homosexualität geduldet worden zu sein, obwohl man sie gleichzeitig als „sittenwidrig“ ablehnte. Das freilich ist kein Widerspruch, denn Toleranz setzt die innere Ablehnung des zu Tolerierenden voraus: „Ohne diese Komponente würde man nicht von Toleranz sprechen, sondern entweder von Indifferenz“ oder „von Bejahung“.⁶⁷

Resümee

Die beiden Themenkomplexe „Jugendverführung“ und „weibliche Homosexualität“ führen exemplarisch vor Augen, in welche Sackgassen sich die Forschung verirren kann, wenn sie sich von einer falsch verstandenen Solidarität mit den Verfolgten leiten lässt. Geschichtsschreibung wird schnell zur Geschichtsklitterung, wenn sie sich als bloße Dienstleistung für ein ehrendes Angedenken begreift.

Ohne Frage gebührt dem Gedenken ein wichtiger Platz. Für die Bundesrepublik ist die kritische Aufarbeitung der NS-Zeit zur Staatsräson geworden. Und auch für die Schwulen- und Lesbenbewegung hat die Auseinandersetzung mit der Verfolgungsgeschichte Homosexueller identitätsstiftenden Charakter gewonnen. Das ist nicht verworflich. Im Gegenteil, ohne historische Selbstvergewisserung, ohne den Bezug auf Verfahren, die als Helden oder Märtyrer verehrt werden, ist eine Konstruktion kollektiver

65 Samuel Clowes Huneke, *The Duplicity of Tolerance: Lesbian Experiences in Nazi Berlin*, in: *The Journal of Contemporary History*, Thousand Oaks, April 2017, S. 30–59, hier S. 25.

66 Marhoefer, *Lesbianism*, S. 1168.

67 Rainer Forst, *Toleranz im Konflikt. Geschichte, Gehalt und Gegenwart eines umstrittenen Begriffs*, Frankfurt a. M. 2003, S. 32.

Identität kaum vorstellbar. Das Verhältnis von Geschichtswissenschaft und Gedenkkultur ist deswegen aber notgedrungen spannungsreich. Konflikte sind vorprogrammiert.

Wissenschaft kann die verschiedenen Erscheinungsformen des Gedenkens nur in kritischer Distanz begleiten. Der Erwartung, Helden- und Märtyrergeschichten zu liefern, muss sie sich notwendig verweigern. Dies umso mehr, weil es einem Teil der Gedenkaktivisten, die man in Anlehnung an Sandra Kostner als *Opfer-* und *Schuld-Entrepreneure* bezeichnen könnte, weniger um historische Genauigkeit geht. Ihr Engagement zielt in erster Linie auf die „moralische Dividende“ der Konstruktion von „Opferidentitäten“. ⁶⁸

Die selektive Wahrnehmung, die die bisherige Forschung zur Geschichte schwulen und lesbischen Lebens, wenn auch nicht geprägt, so doch immer wieder befallen hat, ist ihrerseits historisch nachvollziehbar und, als Reaktion auf die lange währende Stigmatisierung und Ausgrenzung Homosexueller, auch verständlich. Will sich die einschlägige Forschung weiter professionalisieren, wird sie aber nicht umhinkommen, sich von einigen lieb gewonnenen Praktiken zu verabschieden.

Dazu gehört nicht zuletzt, die opferzentrierte Perspektive, die nicht selten mit blinder Loyalität, manchmal sogar mit sakralisierender Verehrung der Verfolgten einhergeht, zu überwinden. Denn sie produziert die selektive Wahrnehmung, mit deren Hilfe unangenehme Wahrheiten ausgeblendet und mitunter geradezu fantastisch anmutende Wunschvorstellungen zum historischen Faktum stilisiert werden. Dann aber geht es nur noch um Glauben, nicht mehr um Wissen.

Es ist an der Zeit, den Schwerpunkt der Forschung zu verschieben und künftig verstärkt die Lebensbedingungen jener großen Mehrheit der Homosexuellen zu ergründen, die den Verfolgungsmaßnahmen des NS-Regimes entging. Das überraschende Ergebnis könnte sein, dass Lesben und Schwule keineswegs nur Opfer, sondern oftmals (auch) sehr eigenwillige Akteure waren, die ihr Schicksal trotz widriger Umstände mehr oder weniger „erfolgreich“ gestalteten. Aber auch, dass ihre Schicksale nur selten für Helden- und Märtyrermythen taugen.

68 Vgl. Sandra Kostner, *Schuld und Sühne*, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 6. 5. 2019, S. 6.